

41-5

Statuten

der

St. Canuti-Gilde= Sterbecasse.

Reval.

Druck von J. D. Gressel.

Statuten

der

St. Canuti - Gilde -

Sterberasse.



Reval.

Druck von J. H. Gressel.



6567

Von der Censur gestattet.

Reval, den 8. August 1868.

§ 1.

Zweck dieses Vereins ist, eine einmalige Unterstützung zur Beerdigung seiner Mitglieder zu verabreichen.

§ 2.

Zu dieser Sterbecasse werden nur St. Canuti-Gildebrüder aufgenommen.

§ 3.

Jedes aufzunehmende Mitglied hat sich mit vier Rbl. Slb. und falls es bei seinem Eintritt verheirathet ist, auch seine Frau mit vier Rbl. Slb. einzukaufen.

Sobald ein unverheirathetes Mitglied in die Ehe tritt, hat es für seine Frau eine gleiche Zahlung zu leisten. Ist der Eintretende über 35 Jahr alt, so gilt für ihn die Bestimmung des § 4.

§ 4.

Gildebrüder, welche in den ersten beiden Jahren nach ihrem Eintritt in den Gildeverband diesem Verein nicht beigetreten sind, müssen, wenn sie später aufgenommen werden wollen, und das 35. Lebensjahr noch nicht erreicht

haben, ihr Eintrittsgeld so wie die Jahresbeiträge vom Augenblick ihres Eintritts in die Gilde an gerechnet, unter Zuschlag von 10 Procent der Gesamtsumme nachzahlen. Vom 35. bis zum 50. Lebensjahr wird eine Zuschlagzahlung von 20 Procent erhoben. Mit erreichtem 50. Lebensjahr ist der Eintritt nicht mehr gestattet.

§ 5.

Jedes Mitglied zahlt, so lange es lebt, einen jährlichen Beitrag von einem Rbl. Slb. zur Casse; je nach dem Bestande der Casse kann dieser Beitrag durch Beschluß der General-Versammlung erhöht oder vermindert werden.

§ 6.

Personen, deren Gesundheitszustand der Verwaltung zweifelhaft erscheint und die ein, diesen Zweifel beseitigendes ärztliches Attestat nicht beizubringen vermögen, dergleichen Personen von notorisch schlechter Führung kann die Verwaltung die Aufnahme versagen.

Gegen eine derartige Verfügung aber steht den Betheiligten der Recurs an die General-Versammlung bei deren nächstem Zusammentritt offen. Selbige entscheidet auf bezüglichen Antrag durch Stimmenmehrheit im Wege des Ballottements, ob die von der Verwaltung verweigte Aufnahme nachzugeben sei oder nicht.

§ 7.

Jedes Mitglied erhält ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten gratis.

§ 8.

Die aus der Casse zu verabreichende Sterbequote wird gegenwärtig auf vierzig Rbl. Slb. festgesetzt. Diese Sterbequote kann bei günstigem Bestand der Casse durch Beschluß der General-Versammlung auch erhöht werden.

Zur Gültigkeit eines derartigen Beschlusses sind mindestens 2 Drittheile der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9.

Da das Bestehen und Gedeihen der Casse von der pünktlichen Einzahlung der jährlichen Beiträge abhängt, so wird festgesetzt, daß Jeder, der seinen jährlichen Beitrag im Verlauf von drei Monaten a dato der Präsentation der Beitragsquittung, nicht bezahlt, einer Poen von 25 Cop. Slb. zum Besten der Casse unterliegt; nach abermaligem Verlauf von sechs Monaten unterliegt das säumige Mitglied einer zweiten Poen von 50 Cop. Slb. Wird aber der Jahresbeitrag nebst Poen auch bis zum Jahrestag dieses Vereins d. h. bis zum 15. April nicht eingezahlt, so gilt das säumige Mitglied als ausgeschieden aus dem Verein und verliert nicht nur jedes Anrecht auf die festgesetzte Unterstützungsquote, sondern geht auch aller von ihm schon gemachten Einzahlungen zu Gunsten des Vereins verlustig.

§ 10.

Sobald ein Mitglied Reval verläßt, hat es beim Vorsitzer der Verwaltung einen Stellvertreter namhaft zu machen, von welchem die Beitragszahlungen einzuziehen

sind. Wird eine solche Anzeige unterlassen und der Beitrag nicht eingezahlt, so geht das abwesende Mitglied seiner Rechte nach Bestimmung des § 9 verlustig.

§ 11.

Die Sterbequote erhalten nur die nächsten Verwandten des verstorbenen Mitgliedes, d. h. der Mann, die Frau oder die ehelichen Kinder, resp. diejenigen, welche in Gemäßheit des § 13 von dem Verstorbenen, noch zu dessen Lebzeiten zum Empfange der Unterstützungsquote autorisirt worden sind. Dagegen haben sonstige Verwandte oder die Gläubiger kein Recht an dieselbe.

Ueberhaupt unterliegen weder das Capital der Casse, noch die aus derselben verabreichten Sterbequoten irgend einem Beschlage (Sequester), da die Unterstützung nicht zur Bezahlung von Schulden, sondern zur Bestreitung der Beerdigungskosten bestimmt ist.

§ 12.

Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß durch gerichtlichen Ausspruch die seitherige Ehe eines Mitgliedes mit seiner Frau aufgehoben wird, so verliert der geschiedene Mann von den Rechten seiner Mitgliedschaft nichts; die geschiedene Frau muß, falls sie ihre Rechte an der Casse nicht verlieren will, von dem Tage der geschehenen Scheidung für sich den jährlichen Beitrag zur Casse bis an ihr Lebensende oder bis zu ihrer Wiederverheirathung leisten, in welchem letztern Falle die bezügliche Bestimmung des § 15 in Kraft tritt, wofern die Wittve einen Gilde-

bruder ehelicht. Verzehelicht sie sich jedoch mit einem nicht zur Gilde gehörigen Mann, so geht sie nicht nur jedes Anrechts auf die Unterstützungsquote aus der Casse nach ihrem Tode, sondern auch aller zum Besten des Vereins von ihr geleisteten Zahlungen verlustig.

§ 13.

Das Mitglied, welches weder Frau noch Kind hat, übergiebt der Commission eine schriftliche Anzeige darüber, wem im Falle seines Todes die Unterstützung ausgezahlt werden soll; entgegengesetzten Falls besorgt der Vorstand selbst die standesmäßige Beerdigung desselben, jedoch dürfen die Ausgaben dafür nicht die Sterbequote übersteigen.

§ 14.

Sobald ein Mitglied dieses Vereins stirbt, hat die Wittve dem Präses anzuzeigen, ob sie im Verein verbleiben will, oder nicht. Im ersten Fall hat sie in Stelle ihres Mannes bis zu ihrem Tode den jährlichen Beitrag zu leisten und participirt an jeder etwa eintretenden Erhöhung der Unterstützungsquote. Im zweiten Fall wird bei ihrem Tode die Quote nur in demselben Betrage wie beim Tode ihres Mannes gezahlt.

Heirathet aber eine solche Wittve außer der Gilde, so verliert sie alle Ansprüche an der Casse.

§ 15.

Sobald ein verwittwetes Mitglied dieses Vereins wieder in die Ehe tritt, hat er seine zweite Frau einzukaufen,

widrigenfalls bei ihrem Tode keine Quote gezahlt wird; ebenso wenn eine Wittve aus diesem Verein einen Gildebruder heirathet, der noch nicht Mitglied ist, hat sie diesen sofort einzukaufen, widrigenfalls bei seinem Tode keine Quote gezahlt wird.

Wittwen, deren Männer zwar Gildebrüder, nicht aber Mitglieder dieser Cassé waren, können auch aufgenommen werden, und gelten die §§ 3, 4 und 5 bei ihrer Aufnahme als Nichtschnur.

Die Verwaltung des Vereins.

§ 16.

Die Verwaltung des Vereins besteht aus vier von der General-Versammlung aus den Vereins-Angehörigen nach Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern, unter Vorsitz eines von der St. Canuti-Gilde zu diesem Behufe delegirten Aeltermanns.

Für den Fall, daß kein Gilde-Aeltermann dem Verein angehören sollte, wählt die General-Versammlung anstatt vier, fünf Glieder der Verwaltung, welche sodann aus ihrer Mitte den Vorsitzer erwählen.

Der Verwaltung ist ein besoldeter Notair nach ihrer eigenen Bestimmung beizugeben. Der Betrag der Besoldung wird von der General-Versammlung festgestellt.

§ 17.

Jedes Verwaltungsglied wird auf drei Jahre gewählt, führt sein Amt unentgeltlich und kann nach Ab-

lauf dieser Zeit wieder gewählt werden, braucht jedoch die Wiederwahl nicht anzunehmen.

§ 18.

Der Präses leitet die General- und Vorstands-Versammlungen, führt die Geschäfte, überwacht den gehörigen Eingang der Beiträge und etwaigen Poenzahlungen, zahlt die Sterbequoten gegen Quittung im Buche aus, legt im Einverständniß mit dem Vorstand die baaren Gelder in zinstragenden Papieren an, fordert die neu aufgenommenen Gildebrüder zwei Jahre hindurch, jährlich einmal auf, diesem Verein beizutreten; sorgt überhaupt vereint mit den übrigen Vorstands-Gliedern für das Gedeihen der Cassé.

Ueber die Verhandlungen in den General- und Vorstands-Versammlungen wird vom Notair ein Protokoll geführt.

§ 19.

Die baaren Gelder und Documente werden im feuerfesten Gewölbe der Gilde, in einem mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt, wozu drei Vorstands-Glieder je einen Schlüssel erhalten.

Nur im Beisein dieser drei Schlüsselherren oder deren Stellvertreter darf der Kasten geöffnet werden.

§ 20.

Zu unbedeutenden Ausgaben z. B. für Papier, Abschriften u. kann der Präses bis 3 Rbl. Slb. ohne Genehmigung des Vorstandes verausgaben, zu größern Ausgaben muß er jedoch erst die Genehmigung erhalten.

§ 21.

Ein Gildediener erhält für das Einkassiren der jährlichen Beiträge, Ansagen der Commissionen und General-Versammlungen einen von der Commission zu bestimmenden Gehalt.

§ 22.

Der Jahrestag dieses Vereins ist der 15. April, die jährlich abzuhaltende General-Versammlung geschieht jedoch einige Tage später.

§ 23.

Abänderungen und Zusätze dieser Statuten können nur nach gehöriger Bepriüfung von der General-Versammlung genehmigt werden. Zu einem gültigen Beschlusse gehört die Anwesenheit und Stimmabgabe von mindestens einem Drittheil der Mitglieder und eine Majorität von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen.

Zur Beglaubigung:

F. Kühne,

wortführender Aeltermann der St. Canuti-Gilde.



Est.

A-64415

